

Streik

der Flugbegleiter und Purser der Germanwings GmbH

Mörfelden-Walldorf, den 18.10.2019

für unsere Tarifforderung

Einführung eines Tarifvertrags Teilzeit Nr. 1

Die Tarifverhandlungen sind abschließend gescheitert. Mit Schreiben vom 14.10.2019 hat der Arbeitgeber wiederholt und abschließend klar gemacht, keine Verhandlungen über unsere Forderung aufzunehmen oder diese tariflich zu regeln. Den kompletten Tarifvertrag findet ihr als Anhang zu diesem Streikaufruf.

Daher rufen wir alle UFO e.V. Mitglieder und Kabinenbeschäftigten der Germanwings GmbH an allen deutschen Standorten auf:

alle: Germanwings-Flüge, die
am: Sonntag, den 20.10.2019
von: 05:00 Uhr LT bis 11:00 Uhr LT
mit: Abflügen in Deutschland starten, zu bestreiken.

Zusätzlich werden sämtliche Deadhead-Reisen und Proceedings (auch Groundtransport) bestreikt, die im oben genannten Zeitraum durch Kabinenpersonal der Germanwings GmbH durchgeführt werden sollen.

Wir bedauern diesen Schritt sehr, doch sehen wir keinen anderen Weg mehr, als auf diese Weise unserer Tarifforderung Nachdruck zu verleihen. Es bedarf eines spürbaren und geschlossenen Zeichens für die Zukunft unserer Kabinenarbeitsplätze!

Bitte beachtet unsere Streikfibel, welche Ihr auf der UFO-Homepage unter www.ufo-online.aero/lhconcern findet.

Vor dem geplanten Streik wird es eine Erinnerung per E-Mail und per Veröffentlichung auf der UFO-Homepage geben.

Für den Vorstand:



Sylvia De la Cruz
Vorsitzende
des Vorstands



Daniel Flohr
stellv. Vorsitzender
des Vorstands

Für die Tarifkommission:

Maximilian Kampka
Zsolt Papp
Anja Bronstert
Carmen Hartlieb

Anhang:

Tarifvertrag Teilzeit Nr. 1 für Germanwings GmbH

Allgemeines

- Antrag auf Teilzeit jederzeit möglich mit Vorlaufzeit analog § 8 Abs. 2 TzBfG
- Vergabe von befristeter und unbefristeter Teilzeit nach Antrag des beantragenden Mitarbeiters. Es kann eine Befristung von 12, 24, 26 oder 48 Monate beantragt werden.
- Alle Teilzeitmodelle sind miteinander kombinierbar (Beispiel: Untermonatsteilzeit mit einer unterjährigen Teilzeit)
- Ein Antrag auf Kombination von Modellen kann nur abgelehnt werden, wenn der Arbeitgeber dringende betriebliche Gründe für die Ablehnung nachweisen kann. Andernfalls kann eine Ablehnung nur dann erfolgen, wenn der Arbeitgeber nachweisen kann, dass durch die Gewährung eines weiteren Antrags die Aufrechterhaltung des Flugbetriebs gefährdet wird.

Modelle:

„H-Modelle“:

(1) Monatsweise Freistellung vom fliegerischen Einsatz im monatlichen Wechsel (Modell 1 / H1 und H2), wobei innerhalb der Untermodelle eine Gleichverteilung der Anzahl der in den Modellen beschäftigten Mitarbeiter anzustreben ist.

(2) Freistellung für zweimal drei zusammenhängende Monate im dreimonatlichen Wechsel, wobei die Freistellung mit dem ersten oder dem zweiten Quartal beginnen kann (Modell 2 / H3 und H4), wobei innerhalb der Untermodelle eine Gleichverteilung der Anzahl der in den Modellen beschäftigten Mitarbeiter anzustreben ist.

(3) Monatsweise Freistellung vom fliegerischen Einsatz jeden dritten Monat, wobei der Freistellungsmonat jeder Monat im Quartal sein kann (Modell 3), Innerhalb der Untermodelle ist eine Gleichverteilung der Anzahl der in den Modellen beschäftigten Mitarbeiter anzustreben.

„D-Modelle“:

(4) Monatsweise Freistellung vom fliegerischen Einsatz jeden vierten Monat, wobei der Freistellungsmonat jeder Monat im Jahresdrittel sein kann (Modell 4.1). Innerhalb der Untermodelle 4.1 ist eine Gleichverteilung der Anzahl der in den Modellen Beschäftigten anzustreben.

- Monatsweise Freistellung vom fliegerischen Einsatz in den Monaten Januar, Februar und Dezember innerhalb eines Kalenderjahres (Modell 4.2), bzw.
- Monatsweise Freistellung vom fliegerischen Einsatz in den Monaten Januar, März und Dezember innerhalb eines Kalenderjahres (Modell 4.3), bzw.
- Monatsweise Freistellung vom fliegerischen Einsatz in den Monaten Januar, November und Dezember innerhalb eines Kalenderjahres (Modell 4.4), bzw.
- Monatsweise Freistellung vom fliegerischen Einsatz in den Monaten Februar, November und Dezember innerhalb eines Kalenderjahres (Modell 4.5), bzw.
- Monatsweise Freistellung vom fliegerischen Einsatz in den Monaten Februar, März und Dezember innerhalb eines Kalenderjahres (Modell 4.6),

„Z-Modelle“:

(5) Monatsweise Freistellung vom fliegerischen Einsatz jeden sechsten Monat, wobei der Freistellungsmonat jeder Monat im Halbjahr sein kann (Modell 5.1 / Z1 bis Z6)

- Freistellungen vom fliegerischen Einsatz in den Monaten Januar und Oktober (Modell 5.2 / Z7) innerhalb eines Kalenderjahres, bzw.
- Freistellungen vom fliegerischen Einsatz in den Monaten Februar und November (Modell 5.3 / Z8) innerhalb eines Kalenderjahres, bzw.
- Freistellungen vom fliegerischen Einsatz in den Monaten März und Dezember eines Kalenderjahres (Modell 5.4 / Z9) innerhalb eines Kalenderjahres, bzw.
- Freistellung vom fliegerischen Einsatz für die Monate Januar und Dezember eines Kalenderjahres (Modell 5.6 / Z0) innerhalb eines Kalenderjahres.

Innerhalb der Untermodelle 5.1 ist eine Gleichverteilung der Anzahl der in den Modellen Beschäftigten anzustreben.

„A- und E-Modell“:

(6)

- Freistellung vom fliegerischen Einsatz für die Monate Januar bis März innerhalb eines Kalenderjahres (Modell 6.1 / A-Modell),
- bzw. Freistellung für die Monate November und Dezember innerhalb eines Kalenderjahres (Modell 6.2 / EModell)

„M-Modelle“:

(7) Tageweise Freistellung innerhalb jeden Monats, wobei sich die Zahl der freien Tage -einschließlich der freien Tage nach § 11 MTV Nr. 2- innerhalb des Monats auf 19 und innerhalb des Quartals auf 62 Tage erhöht (Modell M2),

(8) Tageweise Freistellung innerhalb jeden Monats, wobei sich die Zahl der freien Tage –einschließlich der freien Tage nach § 11 MTV Nr. 2- innerhalb des Monats auf 19 und innerhalb des Quartals auf 62 Kalendertage erhöht. Zusätzlich wird der Beschäftigungsquotient in den Monaten JAN, FEB, NOV und DEZ durch die Vergabe von sieben weiteren freien Tagen abgesenkt (Modell 2M). Diese freien Tage können nur in einem Block beantragt und gewährt werden.

(9) Tageweise Freistellung innerhalb jeden Monats, wobei sich die Zahl der freien Tage –einschließlich der freien Tage nach § 11 MTV Nr. 2- innerhalb des Monats auf 15 und innerhalb des Quartals auf 50 Kalendertage erhöht (Modell M1),

(10) Tageweise Freistellung innerhalb jeden Monats, wobei sich die Zahl der freien Tage –einschließlich der freien Tage nach § 11 MTV Nr. 2- innerhalb des Monats auf 15 und innerhalb des Quartals auf 50 Kalendertage erhöht. Zusätzlich wird der Beschäftigungsquotient in den Monaten JAN, FEB, NOV und DEZ durch die Vergabe von sieben weiteren freien Tagen abgesenkt (Modell 1M). Diese freien Tage können nur in einem Block beantragt und gewährt werden.

(11) Tageweise Freistellung innerhalb jeden Monats, wobei sich die Zahl der freien Tage –einschließlich der freien Tage nach § 11 MTV Nr. 2- innerhalb des Monats auf 12 und innerhalb des Quartals auf 40 Kalendertage erhöht (Modell S1).

(12) Tageweise Freistellung innerhalb jeden Monats, wobei sich die Zahl der freien Tage –einschließlich der freien Tage nach § 11 MTV Nr. 2- innerhalb des Monats auf 22 Kalendertage und innerhalb eines Quartals auf 70 Kalendertage erhöht (Modell M4).

„L-Modelle“:

(14) Freistellung vom fliegerischen Einsatz für einen Monat innerhalb eines Kalenderjahres, wobei Freistellungsmonat jeder Monat im Kalenderjahr sein kann (Modell 10), wobei eine vermehrte Freistellung der in diesen Modellen Beschäftigten in den Wintermonaten und eine Gleichverteilung der Anzahl der in diesen Modellen Beschäftigten in den Sommermonaten (APR – OKT) anzustreben ist.

„Flex-Modelle“:

(15) In fünf Monaten pro Kalenderjahr wird die Beschäftigung abgesenkt durch 25 freie Tage, wobei in jedem Untermodell die Monate JAN, FEB, NOV, DEZ abgesenkt sind (Modell Flex 75)

- zusätzlich wird der Beschäftigungsquotient im MÄR abgesenkt durch 25 Tage (Modell Flex 75.1)
- zusätzlich wird der Beschäftigungsquotient im APR abgesenkt durch 25 Tage (Modell Flex 75.2)
- zusätzlich wird der Beschäftigungsquotient im MAI abgesenkt durch 25 Tage (Modell Flex 75.3)
- zusätzlich wird der Beschäftigungsquotient im JUN abgesenkt durch 25 Tage (Modell Flex 75.4)
- zusätzlich wird der Beschäftigungsquotient im JUL abgesenkt durch 25 Tage (Modell Flex 75.5)
- zusätzlich wird der Beschäftigungsquotient im AUG abgesenkt durch 25 Tage (Modell Flex 75.6)
- zusätzlich wird der Beschäftigungsquotient im SEP abgesenkt durch 25 Tage (Modell Flex 75.7)
- zusätzlich wird der Beschäftigungsquotient im OKT abgesenkt durch 25 Tage (Modell Flex 75.8)

Die freien Tage gem. den Untermodellen Flex 75-75.8 beinhalten die freien Tage nach § 11 MTV Nr. 2

Innerhalb der Untermodelle des Modells Flex 75 ist eine Gleichverteilung der Anzahl der in den Modellen der Beschäftigten anzustreben.

(16) In insgesamt vier Monaten pro Kalenderjahr wird die Beschäftigung abgesenkt durch 25 freie Tage einschließlich der freien Tage nach § 11 MTV Nr. 2- (Modell Flex 40), wobei folgende Untermodelle möglich sind:

- abgesenkter Beschäftigungsquotient in den Monaten NOV, DEZ, JAN und MAR (Modell Flex 40.1) - abgesenkter Beschäftigungsquotient in den Monaten NOV, DEZ, JAN und APR (Modell Flex 40.2)
- abgesenkter Beschäftigungsquotient in den Monaten NOV, DEZ, FEB und MAI (Modell Flex 40.3)
- abgesenkter Beschäftigungsquotient in den Monaten NOV, DEZ, FEB und JUN (Modell Flex 40.4)
- abgesenkter Beschäftigungsquotient in den Monaten NOV, JAN, FEB und JUL (Modell Flex 40.5)
- abgesenkter Beschäftigungsquotient in den Monaten NOV, JAN, FEB und AUG (Modell Flex 40.6)
- abgesenkter Beschäftigungsquotient in den Monaten DEZ, JAN, FEB und SEP (Modell Flex 40.7)
- abgesenkter Beschäftigungsquotient in den Monaten DEZ, JAN, FEB und OKT (Modell Flex 40.8)

Innerhalb der Untermodelle des Modells Flex 40 ist eine Gleichverteilung der Anzahl der in den Modellen Beschäftigten anzustreben.

„Mini-Teilzeit“:

(17) In 8 Monaten pro Kalenderjahr wird die Beschäftigung durch 23 freie Tage, einschließlich der freien Tage nach § 11 MTV Nr. 2, im Monat abgesenkt. Im Monat FEB wird die Beschäftigung durch 22 freie Tage einschließlich der freien Tage nach § 11 MTV Nr. 2 im Monat abgesenkt. (Modell Mini-Teilzeit):

- Keine Absenkung der Beschäftigung erfolgt im Monat AUG und eine Absenkung der Beschäftigung durch 15 freie Tage einschließlich der freien Tage nach § 11 MTV Nr. 2 im JUL und SEP (Mini-Teilzeit 1)

oder

- keine Absenkung der Beschäftigung erfolgt im Monat SEP und eine Absenkung der Beschäftigung durch 15 freie Tage einschließlich der freien Tage nach § 11 MTV Nr. 2 im AUG und OKT (Mini-Teilzeit 2)

Die monatlichen freien Tage können maximal in zwei Blöcke geplant werden, wobei diese durch mindestens 7 Kalendertage getrennt sein müssen. Ausnahmsweise müssen im Februar mindestens 6 Kalendertage zwischen den zwei Blöcken liegen.

Innerhalb der Untermodelle des Modells Mini-Teilzeit ist eine Gleichverteilung der Anzahl der in den Modellen Beschäftigten anzustreben.

„Jahres – Freistellungs – Tage“

(18) Die Freistellungstage werden nicht auf Monatsbasis verteilt, sondern teilen sich in einen Sommer- (MÄR – OKT) und Winterzeitraum (NOV – FEB) auf. Dabei verteilt sich die Gesamtanzahl der freien Tage pro Kalenderjahr zu 50 % auf den Sommerzeitraum und zu 50 % auf den Winterzeitraum.

- Gesamtanzahl i.H.v. 30 freien Tagen pro Kalenderjahr (Modell Flex 30) oder
- Gesamtanzahl i.H.v. 60 freien Tagen pro Kalenderjahr (Modell Flex 60) oder
- Gesamtanzahl i.H.v. 90 freien Tagen pro Kalenderjahr (Modell Flex 90) oder
- Gesamtanzahl i.H.v. 120 freien Tagen pro Kalenderjahr (Modell Flex 120) oder
- Gesamtanzahl i.H.v. 150 freien Tagen pro Kalenderjahr (Modell Flex 150) oder
- Gesamtanzahl i.H.v. 180 freien Tagen pro Kalenderjahr (Modell Flex 180)

Die Gewährung der beantragten freien Tage erfolgt analog der Urlaubsvergabemodalitäten. Diese freien Tage werden zusätzlich zu den freien Tagen nach § 11 MTV Nr. 2 gewährt. Eine ganzmonatige Freistellung, auch monatsübergreifend, ist dadurch möglich.

Innerhalb der Untermodelle der Modelle Flex 30, 60, 90, 120, 150 und 180 ist eine Gleichverteilung der Anzahl der in den Modellen Beschäftigten anzustreben.

„Verblockte untermonatige Teilzeit“

(19) In 10 Monaten pro Kalenderjahr wird die Beschäftigung durch 7 freie Tage, die zusätzlich zu den freien Tagen nach § 11 MTV Nr. 2 gewährt werden, im Monat abgesenkt (Modell Verblockte untermonatige Teilzeit 75):

- Die 7 freien Tage sind festgelegt vom 01. bis zum 07. eines jeden Monats.
 - o Keine Absenkung der Beschäftigung erfolgt in den Monaten JUL und AUG

oder

- o keine Absenkung der Beschäftigung erfolgt in den Monaten SEP und OKT.

oder

- Die 7 freien Tage sind festgelegt vom 08. bis zum 14. eines jeden Monates.
 - o Keine Absenkung der Beschäftigung erfolgt in den Monaten JUL und AUG

oder

- o keine Absenkung der Beschäftigung erfolgt in den Monaten SEP und OKT.

oder

- Die 7 freien Tage sind festgelegt vom 15. bis zum 21. eines jeden Monates.
 - o Keine Absenkung der Beschäftigung erfolgt in den Monaten JUL und AUG

oder

- o keine Absenkung der Beschäftigung erfolgt in den Monaten SEP und OKT.

Oder

- Die 7 freien Tage sind festgelegt vom 22. bis zum 28. eines jeden Monates.
 - o Keine Absenkung der Beschäftigung erfolgt in den Monaten JUL und AUG

oder

- o keine Absenkung der Beschäftigung erfolgt in den Monaten SEP und OKT.

Innerhalb der Untermodelle ist eine Gleichverteilung der Anzahl der in den Modellen Beschäftigten anzustreben.

(20) a) In 10 Monaten pro Kalenderjahr wird die Beschäftigung durch einen Freie-Tage-Block vom 08. bis zum 21. eines jeden Monates abgesenkt (Modell Verblockte untermonatige Teilzeit 50a):

- Die Anzahl der freien Tage verringert sich in den Monaten JUL und AUG um 7 zusammenhängende Tage pro Monat, die zu Beginn oder Ende des Freie-Tage-Blocks abgezogen werden.

oder

- Die Anzahl der freien Tage verringert sich in den Monaten SEP und OKT um 7 zusammenhängende Tage pro Monat, die zu Beginn oder Ende des Freie-Tage-Blocks abgezogen werden.

Innerhalb der Untermodelle ist eine Gleichverteilung der Anzahl der in den Modellen Beschäftigten anzustreben. Die freien Tage dieses Modells beinhalten die freien Tage nach § 11 MTV Nr. 2.

b) In 10 Monaten pro Kalenderjahr wird die Beschäftigung durch einen Freie-Tage-Block vom 01. bis zum 07. eines jeden Monates und vom 22. bis zum Monatsende eines jeden Monates abgesenkt (Modell Verblockte untermonatige Teilzeit 50b):

- Die Anzahl der freien Tage verringert sich in den Monaten JUL und AUG um 7 zusammenhängende Tage pro Monat, die vom 22. bis zum 28. des jeweiligen Monates abgezogen werden.

oder

- Die Anzahl der freien Tage verringert sich in den Monaten SEP und OKT um 7 zusammenhängende Tage pro Monat, die vom 22. bis zum 28. des jeweiligen Monats abgezogen werden.

Innerhalb der Untermodelle der ist eine Gleichverteilung der Anzahl der in den Modellen Beschäftigten anzustreben. Die freien Tage dieses Modells beinhalten die freien Tage nach § 11 MTV Nr. 2.

(21) a) In 10 Monaten pro Kalenderjahr wird die Beschäftigung durch einen Freie-Tage-Block vom 11. bis zum Monatsende eines jeden Monats abgesenkt (Modell Verblockte untermonatige Teilzeit 25a):

- Die Anzahl der freien Tage verringert sich in den Monaten JUL und AUG um 7 zusammenhängende Tage pro Monat, die zu Beginn oder Ende des Freie-Tage-Blocks abgezogen werden. - oder - Die Anzahl der freien Tage verringert sich in den Monaten SEP und OKT um 7 zusammenhängende Tage pro Monat, die zu Beginn oder Ende des Freie-Tage-Blocks abgezogen werden.

Die freien Tage dieses Modells beinhalten die freien Tage nach § 11 MTV Nr. 2.

b) In 10 Monaten pro Kalenderjahr wird die Beschäftigung durch einen Freie-Tage-Block vom 01. bis 07. und vom 18. bis zum Monatsende eines jeden Monats abgesenkt (Modell Verblockte untermonatige Teilzeit 25b):

- Die Anzahl der freien Tage verringert sich in den Monaten JUL und AUG um 7 zusammenhängende Tage pro Monat, die vom 18. bis zum 24. des jeweiligen Monats abgezogen werden.

oder

- Die Anzahl der freien Tage verringert sich in den Monaten SEP und OKT um 7 zusammenhängende Tage pro Monat, die vom 18. bis zum 24. des jeweiligen Monats abgezogen werden.

Die freien Tage dieses Modells beinhalten die freien Tage nach § 11 MTV Nr. 2.

c) In 10 Monaten pro Kalenderjahr wird die Beschäftigung durch einen Freie-Tage-Block vom 01. bis 14. und vom 25. bis zum Monatsende eines jeden Monats abgesenkt (Modell Verblockte untermonatige Teilzeit 25c):

- Die Anzahl der freien Tage verringert sich in den Monaten JUL und AUG um 7 zusammenhängende Tage pro Monat, die vom 08. bis zum 14. Des jeweiligen Monats abgezogen werden.

oder

- Die Anzahl der freien Tage verringert sich in den Monaten SEP und OKT um 7 zusammenhängende Tage pro Monat, die vom 08. bis zum 14. des jeweiligen Monats abgezogen werden.

Die freien Tage dieses Modells beinhalten die freien Tage nach § 11 MTV Nr. 2.

d) In 10 Monaten pro Kalenderjahr wird die Beschäftigung durch einen Freie-Tage-Block vom 01. bis zum 21. eines jeden Monats abgesenkt (Modell Verblockte untermonatige Teilzeit 25d):

- Die Anzahl der freien Tage verringert sich in den Monaten JUL und AUG um 7 zusammenhängende Tage pro Monat, die zu Beginn oder Ende des Freie-Tage-Blocks abgezogen werden.

oder

- Die Anzahl der freien Tage verringert sich in den Monaten SEP und OKT um 7 zusammenhängende Tage pro Monat, die zu Beginn oder Ende des Freie-Tage-Blocks abgezogen werden.

Die freien Tage dieses Modells beinhalten die freien Tage nach § 11 MTV Nr. 2.

(22) Wochenend- und Ferienmodell

- a) Einsatz ausschließlich an Wochenenden
- b) Einsatz ausschließlich in den offiziellen Schulferien

(23) Sabbatical-Modell

Ein Jahr Vollzeit arbeiten bei 50% Vergütung, im Folgejahr komplett freigestellt bei 50% Vergütung.

Mörfelden-Walldorf, den 25.10.2016